

In Sachen  
Rechtliches  
der Juristen-  
Facultät ...  
zu Marburg

1740.









34  
Rechtliches Gutachten, <sup>58</sup><sub>2</sub>

der

Juristen Facultät

bey Se. Königl. Majestät in Schweden Hochfürstl.  
Hess. Universität zu Marburg,

---

in Sachen

verwitweter Frau von HE-  
RESSEM, gebührer von Schel-  
lard, modo Freyherrn von  
Sturmfeder,

CONTRA

die Herren Grafen zu Wei-  
ningen, Hartenburg und  
Zachsburg. *Ke 903*

Die Feudal-Quart des Dorfs  
Steinbach betreffend.

---

MARBURG /

bey Philipp Casimir Müller 1740.

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften



Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften



Steinbach, welches sie zu Lehen ingehabt, mit Ausschliessung derer Ober-Steinischen Töchtere denen Herren Grafen zu Leiningen und Dachsburg wieder anheim gefallen, haben die beyde Hochgräflich-Hartenburg- und Heidesheimische Linien solches verschiedene Jahre pro indiviso besessen, der Falckenburg- oder Heidesheimische Branche auch seine Halbschied bis diese Stunde beybehalten, die Gebrüdere Friederich Emich und Johann Philipp Hartenburgischer Linie aber darauf den Vorsatz zwar gefasset, die andere, oder Hartenburgische Helfste, Weyland Johann Christoph von Schellardt unter der bey Mann-Lehen, so auf die Kinder gehen, gewöhnlichen Formul, allen seinen Erben und Nachkommen zu einem rechten Lehen zu conferiren, desfalls auch, besage

Lit. A.

den 17ten Jun. 1665. eine Vollmacht und Requisition an den Notarium zur Possessions-Ergreifung ausgestellt, gleich darauf aber jedennoch sich getrennet, so daß Graf Philipp in demselben 1665ten Jahr den vierten Theil des Dorfs mit aller Ober-Herrlichkeit, Recht und Gerichtsbarkeit, Gericht, Leuten, Frohd und Dienstbarkeiten, Schatzung, Gülten, Zinssen, Aecker, Wiesen, Gewäld, Wasser und Wanden, Fischen, Jagden und Hagen, ohne von der Lehens-Qualität ein Wort zu gedencken, laut Anlag

sub Lit. B.

jetzt gedachtem Johann Christoph von Schellardt, eigenthümlichen verkauft, und Graf Friederich Emich, die

die andere Quart demselben NB. zu einem rechten Lehen gegeben / ihn auch darauf würcklich investiret, die Unterthanen ihrer Ahd und Pflichten, damit sie dem Hochgräflichen Haus Hartenburg annoch zugethan gewesen, erlassen, und an den Lehen-Mann verwiesen

vi Adjuncti sub Lit. C.

wornach denn das Lehen bis auf den in An. 1730. erfolgten Tod des letztern Vasalli über 30, 40, 50, 60. und mehr Jahre in dieser Qualität und nicht anderst besessen worden.

Dannhero und als Marsilius Wilhelm Lucas von Schellardt der letzte Lehenträger in Anno 1730. ohne männliche Erben mit Tod abgegangen, hat dessen Schwester die verwittibte Frau von Petri, oder von Herressem (wie dieselbe nach dem ersten Manne geheissen) da sie als einzige Erbin unter denen von ihrem Bruder erblich auf sie verfallenen Gütern auch sothane Lehens-Quart in Besiz wollen nehmen lassen, von dem Schultheiß und Gemeinde zu Steinbach aber erfahren, wie der Herr Graf zu Leiningen-Heidesheim, als Condominus und jetzmahliger Lehen-Director des Hochgräflichen Hauses von denen Unterthanen die Huldigung schon eingenommen habe, dieserwegen bey dem allerhöchsten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Klage erhoben, und um ein Mandatum immissoriale ex L. fin. C. de Ed. Div. Hadr. toll. S. C. gebeten.

Hierauf äusserte sich aber, daß sie die Halbschied von Steinbach, mithin auch die Lehen-Quart, auf den Hrn. von Feigneis und Frenherrn von Sturmfeder eigenmächtig

A 3

per

per donationem inter vivos den 30. Julii 1736. transferiret, und als sothane Donation bey hochpreislichem Cammergericht den 1. Oct. ejusdem Anni solennissime confirmiret, auch nach der zwischen dem Herrn von Figneis und Freyherrn von Sturmfeder den 15. Sept. 1736. noch weiters gemachten Theilung der letztere die Immission der so genannten Allodial-Quart, jedoch mit Vorbehalt des Petitorii, erlanget, derselbe zugleich ad Protocollum Commissionis souteniren wollen, daß die übrige Quart ein Feudum mere hereditarium seye, und von der Frau von Petri (oder Hereßem) darüber per quoscunque Contractus disponiret, ja in proximos Cognatos, imo etiam plane extraneos, dieselbe transferiret, mithin auch von denen Cessionariis und Donatariis ohne Gefahr in Theilung gebracht werden können;

Vorüber nun in obmentionirten Uns zugesandten Actis Judicialibus controvertiret wird. Und solchem nach Cardo rei auf zwey Fragen ankommet.

## I.

Ob nicht die Lehens-Quart des Dorfs Steinbach vielmehr ein Feudum mere hereditarium als masculinum seye?

## II.

Fals sie auch vor ein Feudum Hereditarium in Rechten zu halten, ob die Frau von Hereßem darüber per donationem inter vivos zu disponiren befugt gewesen?

Antworten diesennach auf

die

## die erste Frage

vor recht: wie daß es kein geringes Ansehen gewinnen will, ob seyde das Feudum quæst. vielmehr pro mere hereditario als masculino zu halten, allermaßen es 1) im ersten Lehen-Brief von An. 1665. ausdrücklich ein rechtes, das ist ein wahres Erb-Lehen benennet, anbenutzen 2) überhaupt allen Erben und Nachkommen des primi acquirentis conferiret worden, die Worte pro se & quibuscunque heredibus aber ein feudum mere hereditarium anzeigen, auch die Weibspersonen unter sich begreifen;

VULTEJUS de Feud. T. I. Cap. 8. n. 23. & 30.

LUDWEL in Synopsi C. 4. p. 70.

COCCEJ. in Hypomnem. Jur. Feud. Tit. 3. §. 25.  
cum alleg. GAIL. L. 2. Obs. 154. n. 9.

Dahingegen 3) von männlichen Leibs-Erben weder ausdrückliche Meldung beschehen, noch sonst in Lehen-Briefen oder Reversen eine Ausdrückung zu befinden, welche sich von ihnen insonderheit ausdeuten ließe. Und wenn 4) in denen nachherigen Lehen-Briefen und Reversen schlechtweg eines rechten Lehens gedacht wird, ein solches um deswillen vor die männliche Erben nichts importire, da ja im ersten Lehen-Brief das Wort Erb-Lehen dabey zu befinden, einfolglich in denen nachfolgenden Lehen-Briefen vor repetirt zu halten, weil widrigensfalls darinnen eine unzulässige ohne Wissen des Vasalli vorgenommene Aenderung sich äußerte, welche doch nicht zu präsumiren, allensals auch dem durch die erste Belehnung erlangten Recht des Vasalli und aller seiner

seiner Nachkommen keinen Abbruch gebähren könnte. Prima enim investitura est quasi basis & fundamentum reliquarum.

ZAS. de Feud. Part. 6. n. 13.

SCHRADER de Feud. P. 5. C. 2. n. 31,

GAIL. L. 2. C. 49. n. 3.

Sique contingat illas alio modo factas esse, quam sonat prima, tum id per errorem factum præsumitur, adeo ut nihil præjudicet ne ipsi quidem Vasallo nedum aliis, etiamsi plurimæ tales recognitiones aliter quam modo solito factæ, non obstante, quod alias ex actu sæpius iterato certa scientia & destinata voluntas præsumi soleat

ROSENTHAL de Feud. C. 6. Concl. 69. n. 14.

WESENBECK. Conf. 74. n. 84. & seq. Vol. 2.

wenn auch 5) unter dem Wort Recht-Lehen ein Masculinum zu verstehen wäre, das Wort Mann-Lehen dabey stehen müste, indem nicht leicht ein Lehen-Brief beyzubringen, darinnen die Worte zu einem rechten Lehen allein enthalten, sondern allezeit bey dem Wort Recht entweder Mann-oder Erb-Lehen zu befinden, von jenem hingegen in denen Schellartischen Lehen-Briefen kein Buchstabe anzutreffen; worüber sich um so viel weniger zu verwundern, da 6) auch kein Obersteinscher Lehen-Brief besage, daß die Quart quast. in qualitate feudi masculini überlassen seyn sollen, massen schlechthin die Worte Lehen und Erben darinnen befindlich, von einem Mann-Lehen aber und männlichen Erben kein Wort vorkomme, solchemnach und wann gleich 7) gesetzten fals sothane Quart nach Abgang des Obersteinschen

schen Mannstammes mit Ausschließung derer Töchter von denen Herrn Grafen von Leiningen eingezogen worden, ein solches de facto vorgegangen, und vielleicht die Obersteinische Töchter, bloß weil sie den Proceß verabscheuet, stillgeschwiegen.

Es ist aber dagegen in verünftigt rechtliche Erwägung zu ziehen

1) daß die Clausul zu rechtem Erb-Lehen absolute consideriret denen Weibs-Personen noch nicht den Weg zur Succession bahne, allermassen der Exempel viele angeführet werden könten, da obgeachtet derselben bloß denen männlichen Descendenten die Erbfolge zugestanden. Denn so ist unter andern insonderheit bekannt, daß Ludwig Graf von Stollberg An. 1575. ein Lehen sub Clausula zu rechtem Erb-Lehn erhalten, jedennoch aber im Lehen-Brief zugleich adjiciret worden: daß dies Lehen soll auf bemeltes Graf Ludwigs Manns-Leben einen / der Königstein inne hat kommen und gefallen.

vid. Deductio super Koenigstein n. 34.

Es hat auch 2) SCHILTER

ad Jus Feud. Alem. p. 279.

gar wohl angemercket, daß die Worte Recht-Lehen und Erb-Lehen promiscue genommen werden, und bloß ein Lehen andeuten, quod transmittitur ad heredes Vasalli. Welchemnach in der Clausul zu rechtem Erb-Lehen das letzte Wort vor überflüssig oder bloß bengezet zu erachten, um die transmissibilitatem noch expressiver

fiver anzuzeigen, sonst die Clausul zu rechtem Lehen allein genug, da sie absolute confideriret aller bewährten Rechts-Lehrer Meinung nach, de feudo proprio zu verstehen,

teste Nic. EVERH. Jun. Conf. 41. n. 137. & 153. & Conf. 45. n. 2. Vol. 1.

JOAN FICHARD Conf. 10. n. 4. vers. und wiederwohl cum seq. Vol. 2.

solches aber nicht nur transmissibile sondern auch masculinum ist,

per notoria

dieserwegen auch, wenn sothane Clausul ein feudum improprium foemininum andeuten soll, aliunde davon schon constiren muß, als wie bey Krumstäbischen Lehen, in welchem foeminæ gemeiniglich succediren, obwohlen sie zu einem rechten Lehen verliehen seyn.

WEHNER in Obs. Pr. verb. Juldisch Lehen.

Dem zufolge auch der Referens:

apud b. de LUDOLPH Symphor. T. 2. p. 599.

die Clausul zu rechtem Erb-Lehen nicht anders auslegen können, quam quod feudum non sit personale seu temporarium, sed perpetuum ac in successores feudales transitorium.

Dannhero 3) mehrgedachte Clausul allein de-  
nen

nen Weib=Personen den Zutritt zur Succession in Lehen nicht verstatet, sondern anebeneben dieselbe ausdrücklich in Lehen-Briefen dazu beruffen seyn müssen, wie solches nicht nur ANTHON

Disp. Feud. I. p. 56.

und der jüngere STRUV

in Jurispr. Feud. p. 120.

anerkannt, sondern auch folgende in unten

sub Lit. D.

angebogenem Müßischen Lehen = Briefe von 1343. befindliche Worte mit mehrern erhärten:

und lyhen sie = = = zu rechten erblichen Lehen, und werez Sache, daz dies Gut von iren Sünen usstorben, so sullent sie gefallen uf ire Töchter, also daz sie uf uns die vogenante Greben oder unser Erbin nit ersterbin sulten.

Ja in dem ganzen Gräßlich = Nassau = Casenelnbogtschen alten sogenannten Mann = Buch findet sich nicht ein einiger Lehen = Brief, alwo wenn es Erb = Lehen seyn, oder nur auch die Töchtere erben sollen, solches nicht namentlich ausgedruckt wäre. Herentgegen aber wird weder in denen Obersteinischen noch Schellardtischen Lehen = Briefen nur mit einem jota derer Weiber gedacht, die = semnach auch hier sothane Clausul für die Weiber nicht das mindeste releviret. Welches denn

4) nicht wenig dadurch unterstützt wird, daß in der nachherigen Belehnung von A. 1668. allein eines rechten Lehens, und in dem darüber ausgestellten Revers

sub Lit. E.

schlechtweg eines Lehens gedacht, ja gar vi Attestati Notarii

sub Lit. F.

daß im Concept so wohl des Lehen-Briefs, als auch Reverses beygesetzte Wort ~~Er~~ durchstrichen worden, zum unverwerflichen Beweis, daß man qualitatem feudi masculini außser allen Zweifel, der sonst durch sothanes Worts Auslegung auf ein feudum mere hereditarium, hätte entstehen können, zu sehen bedacht gewesen. Siehet man auch

5) zu mehrerer Bestätigung die Obersteinische Lehen-Briefe an, so erhellet all eben darab, daß darinnen des Lehens schlechtthin ohne einen Beysatz gedacht wird, welchergestalt man dabey an der Natur des Lehens nichts geändert, und also da in dubio pro feudo proprio die Präsumtion militivet, kan man das Lehen quaest. solang bis es durch den Tod des letzten derer von Oberstein apert geworden, nicht anders als masculinum erachten, einfolglich müste bey der Schellardtischen Belehnung eine Aenderung vorgegangen seyn, dergestalten daß ein feudum masculinum in ein mere hereditarium wäre mutirt worden, welches nicht zu präsumiren: qualitatatis

ipin (+)

litatis enim, qua semel inesse coepit, mutatio non praesumitur, sed quod semper perduret

Alciat. Praesumpt. 25, reg. 2. n. 2.

anerwogen überhaupt gegen Mutationes zu praesumiren, am allerwenigsten aber eine Mutation an der natura feudi sich praesumiren läffet.

*RESOLUTIO RATIONUM DUBITANDI.*

Wogegen nun alles obige nicht das mindeste releviret: denn

ad Imum sieget per hactenus Deducta klar zu Tage, wie daß die angezogene Clausul vor sich considerirt, nicht einmal eine Anzeige eines feudi hereditarii seye, und in dubio pro feudo proprio masculino ausgeleget werden müsse, gestalten auch HERTIUS sothane Clausul erst alsdenn vor eine Anzeige eines feudi mere hereditarii hält, wenn der Zusatz dabey zu befinden: **Als solches Erb-Güter alt Herkommens/ Recht und Gewonheit ist:** wie solches auch de feudis Pomeranicis bezeuget.

STRYK in Diff. de Feud. Pomeran. & in Cautel. Test. c. 6. n. 2.

und de Megapolitan.

Tornov. Sec. 2. §. 4. & 5.

denn damit wird nur kurz angedeutet, was in folgender Formul beyin STRUV

3

Obf.

Obf. Feud. 10.

enthalten, reichen und leihen *NN.* dessen Erben und Nachkommen zum rechten Erb-Guth dergestalt/ daß er und seine Erben und Nachkommen mit solchem Guth als ihrem Erb- und Eigenthum zu gebühren / davon ihres Gefallens zu disponiren / und wohin ihnen es beliebt / das alle zu kehren und zu wenden berechtiget seyn / auch solch Guth hinführo jederzeit als Erbe verfället und erkennet werde zc.

Dergleichen *gnorisma feudi hereditarii* doch hier weder aus denen Lehens-Briefen noch Reversen hervorleuchtet. Und gesetzt doch nicht eingestandenen Falls, es zeigte hier sothane Clausul ein feudum mere hereditarium an, so würde es doch um deswillen nichts zu bedeuten haben, weil sich sothane Clausul blos bey der ersten Belehnung befindet, die nicht zu Stande gekommen, sondern in blossen Tractaten verblieben, nach Ausweis des zweyten Lehens-Briefs der ab eodem Domino directo eidem Vasallo über ein und eben dasselbe Lehen gegeben worden, welches ganz überflüssig gewesen wäre, wenn die erste Belehnung zu Stand gekommen wäre. Warum wären auch alsdenn erst die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und an den Vasallum verwiesen worden, wenn die erste Belehnung zur Wirklichkeit gekommen? fürwahr aus dem zweyten Lehens-Brief ist nicht zu ersehen, daß er nur *de tempore praterito* rede: alle Worte lauten *de praesenti*. Daß aber auch

ad Idum aus der Formul allen seinen Erben und Nach-

Nachkommen, noch kein feudum hereditarium zu schließen, hat bereits des mehrern erwiesen

STRUV. Observ. Feud. de feud. hered. Obs. V.

dem HERTIUS:

c. l.

bezeugt. Cum etiam vox nachkommen saltem pro materia substrata notet heredes feudales:

STRUV. Jun. c. l. p. 121.

eleganter enim hanc in rem

ARIUS Pinell. in L. I. num. 88. C. de bon. matern.

ait: homines solere heredes quoque appellare descendentes, & agnatos, quos successores sperant perpetuo in feudo, non ascendentes ad alia bona, neque ad nomen heredis, in quantum pro jure succedendi in jus defuncti sumitur.

Brächte aber auch nicht der communis usus loquendi diesen Significatum mit sich, so wäre ja doch bekannt, quod etiam verba ex natura feudi contra propriam significationem intelligantur potius, quam ut feudi naturæ in aliquo derogatum esse videatur, per ea, quæ tradit

MENOCH Vol. 2. Conf. 158. n. 45.

HARTM. Pistor. L. 2. Q. 1. n. 103.

wenn also die Worte reichen und leyhen N. N. seinen Erben und Nachkommen ein feudum hereditarium anzeigen

zeigen sollen, so muß mehr dabey stehen, nemlich daß er und seine Erben und Nachkommen mit solchem Gut als ihrem Erb- und Eigenthum zu gewähren haben.

STRUV. c. l.

GAIL. L. 2. Obs. 152. n. ult.

KNICHEN de Investit. Pact. P. I. c. 5. n. 5.

ad III<sup>ium</sup> ist eben nicht nöthig, wenn ein feudum masculinum seyn soll, daß der männlichen Erben ausdrückliche Meldung geschehen. Genug daß nichts von Weiber gedacht, und auch übrigens keine Umstände vorwalten, um derentwillen man für die weibliche Succession zuschließen Ursach hat, mithin das Feudum, wie seiner Natur nach, masculinum gelassen worden, gleich denn in dubio feudum masculinum non foemininum zu präsumiren, quoniam credibile est juri communi se accommodasse constituentes

HORN. in Jurispr. Feud. C. IV. §. VI.

ad IV<sup>um</sup> ist bereits zur Genüge deducirt, daß wenn man auch das in dem ersten Lehen-Brief befindliche Wort Erb-Lehen mit dem in den nachherigen Lehen-Briefen befindlichen Wort rechten Lehen combiniret, doch noch darab kein Argument gegen ein feudum masculinum vor ein mere hereditarium sich ergebe. Außer dem aber und wenn man das Argument wolte gelten lassen, ließe sich doch, wie oben erinnert worden, nicht so schlechterdings supponiren, daß die erste Belehnung zu Stande gekommen. Wolte man aber auch dieses vor

vor einmahl zugeben, so wäre ja noch übrig, daß bey der zweyten Bezeichnung der Lehens-Herr und Vassall ihren Sinn geändert, und das anfangs beliebte feudum mere hereditarium in ein masculinum wieder verändert hätten, welche Mutation viel probabler, weil dadurch die vorherige Qualität des Lehens, als nemlich dasselbige noch die Adelige von Oberstein inne gehabt, wieder hergestellt wird, da jene dieselbe aufhebet. Und wie wenn man gar dererjenigen Rechts-Lehrer Meinung bestreiten wolte, welche ein Lehen nach denen neuern und nicht nach den alten Lehen-Briefen wollen beurtheilet wissen?

BROCKES in Diss. de fide recentiorum literarum  
Investituræ antiquis majore per tot.

ad Vtum ist eben nicht nöthig daß das Lehen ein Mann-Lehen ausdrücklich genennet wird, wenn es ein feudum masculinum seyn soll. Es ist ja bekant, quod Mann-Lehen non denotet feudum masculinum. imo male vertatur masculinum: cum vocabulum Mann in usu feudali & Germaniz non tam virum quam hominem & quidem devotum seu obnoxium denotet

HERTIUS T. I. R. 538. n. 2. 3. 4.

unde nequidem Clausula zu rechtem Mann-Lehen foeminas excludit.

HERTIUS ibid. R. 106. n. 5.

Genug also, daß das Lehen quæst. in denen neuern Lehen-Briefen ein rechtes Lehen benennt worden, ohne  
 von

von Weib=Personen Erwähnung zu thun, sondern blos simpliciter der Erben zu gedencken, als worunter blos feudales zu verstehen.

Tubingeneses Vol. VI. Conf. 21.

ad Vitum & Vllmum ist so wenig zu praesumiren, daß die Herrn Grafen von Leiningen blos de facto das Lehen quast. nach erloschenem Manns=Stamm derer von Oberstein eingezogen, als daß die damals noch vorhandene Obersteinische Töchter still dazu geschwiegen hätten, wenn sie de qualitate feudi hereditarii versichert gewesen wären: quoad prius enim, nemo praesumitur facere voluisse, quod facere jure non potest

MENOCH Consil. 242. n. II.

quoad posterius, nemo suum jactare praesumitur: worzu noch kommt, daß die Obersteinische Lehens=Briefe von Weib=Personen nicht im geringsten Meldung thun, wie doch nöthig gewesen wäre, wenn das Lehen foemineum, und noch vielmehr hereditarium hätte seyn sollen. Dammhero die darinnen anzutreffende Haupt=Worte Lehen und Erben der Natur derer Lehen gemäß, und also pro feudo masculino zu interpretiren.

Welchemnach wir nicht davor halten können, daß die Lehens=Quart des Dorfs Steinbach ein feudum mere hereditarium seye, sondern vielmehr pro masculino dasselbe ansehen müssen.

die

## die zweyte Frage

Betreffend, so will zwar in der Replie daraus, daß die Quart des Dorfs Steinbach denen von Schellart vor sich und ihre eheliche Leibes-Erben, darunter das weibliche Geschlecht dem gemeinen und Rechts-Gebrauch zu reden nach begriffen seyn soll, zu einem Erb-Lehen verliehen, und solches nicht geändert werden mögen, es müste denn, wie doch nicht beschehen, eine besondere Convention und utriusque Vasalli & Domini consensus beygebracht werden können, geschlossen werden, ob möchte darüber nach gemeinem und Erbgangs-Recht gar wohl disponirt, solches auch in extraneum transferirt werden: woben STRUVII Syntagma J. F.

## C. 4. Aph. 12.

citirt wird, ubi prolixè, quid feudum hereditarium sit; & quod eodem modo, ut hic factum, constituatur, item quod vox hæres Leibes-Erben feudum hereditarium denotet, si alia verba, ut hic Erb-Lehen, accedunt, ostensum sit.

Schläget man aber die angezogene Stelle nach, so wird man nichts weniger als dieselbe finden. Viel mehr heißt es alda:

## n. 6. p. 129.

Quando alicui & heredibus (Erben, Leibes-Erben) conceditur feudum, certe voce hac generica ea species intelligenda venit, quæ subjectæ materiæ atque intentioni feudum constituere volentium conveniat. 11. constituentes vero NB. a vera essentia atque feudi natura, si hoc non expresse dicant, non creduntur deflectere, sed heredis nomine,

mine, heredem illius juris, quod constituitur, seu feudalem intelligere. Wo aber hat beim Lehen quæst. der Lehens-Herr ausdrücklich exprimitet, daß a vera essentia atque feudi natura abgegangen werden solle? Die einige Benennung der Quart als eines Erb-Lehens kan dahin nicht gezogen werden.

per superius deducta.

Gesetzt aber auch, daß die Lehens-Quart quæst. ein Erb-Lehen hätte seyn sollen, so wäre doch der Sprung so gleich auf ein Erb-Lehen im höchsten Grad zu groß, gestalten SCHILTER

Instit. Jur. Feud. C. IX. §. 17.

gar wohl angemerket, daß die Erb-Lehen von verschiedener Art sind. Eine ist magis hereditaria als die andere, alle aber dependiren a placito paciscentium, quod dat legem contractui, & naturalia diversimode immutat. Dammenhero facti ist, von was vor einem Grad ein feudum hereditarium ist, und solches ex formula investitura & tenore contractus feudalis erwiesen werden muß. Der erste Grad bestehet darinnen, daß auch die Ascendentes und Collaterales darinnen succediren können. Der andere Grad ist, wenn die Weibspersonen mit ad successionem feudalem admittiret werden, indem sie entweder nur in dem Fall, wenn alle masculi ausgestorben, oder aber promiscue mit ihnen succediren können, welcher Grad schon pinguior ist, als der erste. Der dritte Grad des feudi hereditarii bestehet darinnen, wenn der Lehens-Herr seinem Vasallo erlaubet hat, ratione

tione des feudi ein Testament zu machen, und dasselbe dadurch auf einen extraneum quemcunque zu transferiren. Der vierte und grössste Gradus des feudi hereditarii ist endlich dieser, daß der Lebens-Herr auch seinem Vasallo erlaubet pro lubitu inter vivos mit seinem feudo zu disponiren und dasselbe auf einen andern valide zu veräußern.

Wo steht nun was von einem dieser Graduum in den Schellardtschen Lebens-Briefen? Wer wolte also gleich ohne einen unzulässigen saltum zu begehen, auf den grösssten Schlüssen? In dubio minor praesumitur concessus, utpote naturæ feudorum magis congruus.

VULT. L. I. C. 8. n. 52. & 53.

SCHRAD. de Feud P. 2. C. 3. n. 103. seqq.

Solcheinnach würde des Herrn von COCCEJI Lehre

T. II. Dec. DCIV.

hier einschlagen, wenn er saget: von denen Wörtern zu rechtem Erb-Lehen ist kund / daß ein zweyfaches Erb-Lehen sey / nemlich *mere hereditarium* und *mixtum*, und wenn in Lebens-Briefen bloßhin etwas zum wahren Erb-Lehen verlieshen wird / dadurch nicht das *merum*, welches fast nichts Lebenhaftes an sich behält / sondern das *mixtum* genommen / und darinnen *masculi* vorgezogen werden.

Und sind wir denn bey sobewanten Umständen der rechtlichen Meinung, daß gelehten doch nicht eingestandenen noch vermuthenden fals auch die Lebens-

hens = Quart quast. vor ein Erb = Leben solte gehalten werden, jedennoch die Frau von Heressem darüber per donationem inter vivos zu disponiren nicht befugt gewesen.

Welches wir jedoch salvo meliori ohnverhalten sollen.  
A. D. R. W.

Urkundlich Unsers hierbey gedruckten Facultät  
Insiegels. Datum Marburg den 23. August. 1740.

Decanus, Doctores und Professores der  
Juristen = Facultät bey Königlich =  
Schwed. Fürstl. Hess. Universität  
daselbsten.



Bev.

# Beylagen.

A.

In Gottes Nahmen. Amen.

**U**nd und zu wissen sey hiermit, jedermänniglichen, derne dieses offene Instrument zu verlesen oder anzuhören vorkommt, daß im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes des Geburt als man zählt Eintausend Sechshundert Sechzig und Fünf, in der dritten Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genant, bey Herrsch- und Regierung, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi des ersten dieses Namens erwählten Römischen Kaisers, zu alten Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Schlabonien Königs/ Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrol und Görz, unsers allergnädigsten Herrn, Ihre Majestät Reiche, des Römischen im siebenden, des Hungarischen im neunten, und des Böhemischen im achten Jahre, auf Donnerstag, so war der 28. Tag Monats Junii, zu Fohnheim in des daselbstigen Ober-Schultheissen Behausung der Hoch-Edelgebohrne und Bestrenge Herr, Johann Christoph von Schellard, Herr zu Gandesweiler und Thelein etc. mir unterschriebenem Kayserlichen Notario großgünstig zu verstehen gegeben, welchergestalten die Hochgebohrne Grafen und Herrn, Herr Friderich Emich und Johann Philips / Gebrüdere, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Alpremont, ihme den halben Theil des Dorfs Steinbach mit aller Oberherrlich: un Besrechtigkeit etc. zu einem rechten Erb-Lehen aufgetragen, und zu Lehen gegeben/ die Unterthanen deren ihnen beeden Herrn Grafen geleistet

E 3

leisteter Pflichten entlediget, und an ihne, Herrn von Schellard, verwiesen, auch Sr. Bestrenge Gewalt und Vollmacht zugestellet hätten, sich in solchen zu Lehen aufgetragenen halben Theil per Notarium würcklich immitiren zu lassen / alles nach Laut hierbey folgenden schriftlichen Gewalts und Vollmacht.

Wir Friderich Emich und Johann Philips, Gebrüdere, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Asprenont, Urkunden und bekennen hiermit jedermänniglichen mit diesem Brief, daß wir mit wohlbedachtem Rath / aus sonderlichen uns darzu bewegenden Ursachen, dem Wohl-Edlen und Vnsern, unserm lieben getreuen Johann Christoph von Schellard / allen seinen Erben und Nachkommen zu einem rechten Erb-Lehen aufgetragen, und zu Lehen gegeben haben, geben und leyhen ihm auch in kraft dieses, unsern halben Theil des Dorfs Steinbach, mit aller Oberherrlich-Recht und Gerechtigkeit, Gericht und Leuten, Frohn- und Dienstbarkeit, Schakung, Renthen, Gülten, Zinsen, Acker, Wiesen, Gewäld, Wasser und Weyd, Fischen, Hagen und Jagen, wie es immer Namen haben kan oder mag, und wie es die Abelige von Oberstein und zu Steinbach gehörig, von uns zu Lehen gehabt, dergestalt, daß er und seine Erben, so oft es sich von Lehen-Rechts wegen eigen und gebühren wird, solches bey Uns und Unsern Erben Grafen zu Leiningen empfangen, vermannen, und derentwegen treu, hold und gewärtig seyn sollen; Dessen zu wahrer Urkund haben wir unsere Unterthanen, der Eyd und Pflicht, darmit sie uns zugethan, in kraft dieses erlassen, und an ihn unsern Lehn-Mann von Schellard verwiesen, auch ihn und seine Erben in rechte wahre und immerwährende Possession gesetzt, auch den hierüber ersuchten Notarium hiermit bevollmächtiget, ihn von Schellard in völlige Real- und Actual-Possession obgenannter Orter zu setzen, und zugleich die Unterthanen ihrer uns gethanen Pflichten zu entlassen, und an ihn oftgedachten von Schellard zu verweisen. Dann dieses unser ernstlicher Will und Meinung ist. Geben in unserm Schloß Hartenburg den 17ten Junii im Jahr Eintausend Sechshundert Sechzig Fünf.

Wek

Welchem nach Sr. Bestrenge mich, als einen geschwornen Kayserlichen Notarium ersuchten, mich neben ihnen an gedachten Ort zu verfügen, und sie daselbst, in Kraft solcher Gewalt und Vollmacht in Real Possession einzusetzen / den Actum fleißig ad notam zu nehmen, und hiernächst ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr darüber auszufertigen. Alldieweil ich nun tragenden Anths wegen solche Müh von mir nicht abschütten können; als habe mich folgenden Tags, so da war der 29te Junii, mit Sr. Bestrenge nach Steinbach verfügt, daselbst ohngefehr um 11. Uhr des Mittags unter der Linden, so an der Kirchen stehet (allwo die Unterthanen sonst in Ermanglung eines Rathes- oder Gerichts-Hauses pflegen Gericht zu halten) die sämtliche Unterthanen zusammen ruffen lassen, denenselben in Beseyn deren zu End gemeldeten hierzu sonderlich erbethen- und beruffenen Zeugen erslich die Gewalt und Vollmacht deutlich vorgelesen, hernach in Kraft dessen sie der Eyd und Pflichten, womit sie beeden Herrn Grafen zugehan gewesen, erlassen, und darauf an ihne Herrn von Schellard verwiesen, gestaltsamen sie auch de facto mit gegebener Hand-Treu, und darauf geschwornen leiblichen Eyd, die Huldigung ihne Herrn von Schellard geleistet; worauf ich endlich Sr. Bestrenge mittelst gewöhnlichen Solennitäten in realem Possessionem des halben Dorfs Steinbach mit seinen Zu- und Angehörungen eingesetzt, auch ein Stücklein Holz von der Linden abgehauen, Item einen Waafen aus der Erd gestochen, und beede Sr. Bestrenge in Signum Immissionis zugelangt; alles in Kraft und nach Inhalt obigen inserirten Gräflichen Gewalt und Vollmacht,

Geschehen seynd diese Dinge in Beseyn Niclas Contii, wohnhaft zu Petersweiler, und Peter Hampelle, Schul-Verwaltern zu Steinbach, als hierzu sonderlich beruffen- und erbethener Gezeugen, im Jah, Indiction, Kayserthum, Monath, Tag, Stunde und Ort, ut supra. Und dieweil Philippus Ernestus Banmann, auf Kayserl. Macht und Gewalt ein offenbahrer geschwornen Notarius und Churfürstlich-Mängischer Jagd- und Forst-Schreiber zu Aschaffenburg, dieser Immission persönlich beygewohnt, alles und jedes  
 D also

also geschehen, gesehen und gehöret, auch theils selbst verrichtet; als habe ich dieses Instrument darüber aufgerichtet, eigenhändig ingrosirt, gegen meinem Protocollo fleißig collationirt, auch zu wahrer Urkund neben eigenhändiger Unterschrift mein gewöhnlich Notariat-Signet hieran gehangen; als insonderheit darzu ersucht und erbetten.

(L. S.) Philippus Ernestus Banmann, Cæs. auth. Not. publicus, scripsi & subscripsi.  
(Not.)

Das gegenwärtige Copey ihrem mir vorgelegten wahrhaften Original nach fleißiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend, und auch das solchem Original-Instrumento anhangliche Pettschaft annoch ganz ohnverleget oder illas befunden worden; Ein solches beurkundet eigenhändig mit hierbey gedrucktem gewöhnlichem Notariat-Signet. Dürmstein den 8ten April 1738.

(L. S.) Johannes Henricus Junck, Cæsar. auth. Not. reg.  
(Not.)

Inscriptio:

Instrumentum Immissionis in den halben Theil des Dorfs Steinbach cum pertinentiis de dato 28ten Junii 1665.

B.

COPIA

Kauf-Briefs über das vierdte Theil des Dorfs Steinbachs, de Anno 1665.

Wir Johann Philipp Graf zu Leiningen und Dachsburg / Herr zu Asprenont, General Major, und Obrister zu Ross und Fuß etc. etc. thun kund allermänniglichen mit diesem Brief, daß Wir mit wohlbedachtem Gemüth und vorgehabten reiflichen Rath um unsers Besten willen, insonderheit zu Vorkommung

mung der Uns in der Gravelischen Sachen durch die Herrn Crayß-  
 ausschreibende Fürsten Uns notificirten Execucion, eines aufrichti-  
 gen Erb-Kaufs zu kauffen gegeben, und verkauft haben, verkauf-  
 fen auch hiemit, wie solches in allerbesten Form Rechts geschehen  
 solle, kan oder mag, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen,  
 dem Wohl-Edlen und Besten Unserm lieben besondern, **Johann  
 Christoph von Schellard**, dessen Erben und Nachkommen, o-  
 der rechtmäßigen Inhabern dieses Erb-Kauf-Briefs unsern vier-  
 ten Theil des Dorfs Steinbach, samt allen seinen An- und Zuge-  
 hörenden Oberherrlich-Recht- und Gerechtigkeiten, Unterthanen,  
 Frohn-Diensten, Renthen, Gülten, Zinssen, Gefällen, Aecker,  
 Wiesen, Gewälde, Fischen, Hagen und Jagen, und alles das-  
 jenige was Uns in und um das Dorf Steinbach von Rechts we-  
 gen zuständig, wie solches Uns und Unserm Gräflichen Haus Lei-  
 ningen bey Absterben deren von Oberstein heimfällig worden, zu-  
 mahlen nichts davon ausgenommen, vor die Summam Vierhun-  
 dert Reichs-Thaler, oder Sechshundert Rheinische Gulden guter  
 Reichs gangbahrer Sorten, die Erkauffer Uns alsbald baar darge-  
 zehlet, und Wir zu Unserm Gnügen empfangen, und in Unserem  
 scheinbaren Nutzen verwend haben; Sagen ihnen Kauffern solcher  
 Kauf-Summen wegen hiemit frey, quit, los und ledig, begeben  
 Uns auch hiemit, vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen,  
 aller Beneficien, Freyheiten, Privilegien, geist- und weltlichen Rech-  
 ten, die Uns oder Unseren Erben zum besten, und ihme Kauffern  
 und seinen Erben zum Nachtheil gereichen, und von Menschen  
 Sinnen erdacht werden können oder mögen, insonderheit aber der  
*Exception Lætionis ultra dimidium, non numerata pecunie, rei non  
 sic sed aliter gestæ &c.* Enterben demnach Uns und Unsere Erben  
 vorgedachten Unserm vierten Antheil zu Steinbach samt allen seinen  
 An- und Zugehörungen, nicht das geringste davon ausgeschieden,  
 und erben ihnen Hrn. Kauffern von Schellard, alle seine Erben und  
 Nachkommen süßrohin zu ewigen Zeiten dergestalt, daß er seines  
 Gefallens von dieser Stunde an die würckliche Possession gedach-  
 tes Unsers Antheils in gemeldetem Steinbach eigenen Gefallens an-  
 treten, und dessen Possession apprehendiren, und süßrohin gleich  
 D 2  
 andere

andere seine eigenthümliche Güter genieß- und gebrauchte, zu dem Ende Wir dann Unsere Unterthanen zu gedac tem Steinbach der Eyd und Pflichten, auch aller Dienßbarkeiten, damit sie Uns zugethan, hiemit gänglichen und zumalen erlassen, und an ihne Herrn Kauffern verwiesen, ihnen, seine Erben und Nachkommen oder Inhaber dieses Briefs künftighin vor ihren Landes-Herrn zu erkennen und ihnen, wie solches gehorsamen Unterthanen eignet, gewärtig zu seyn; Wir geloben und versprechen auch bey Unserm Gräflichen Ehren, Treu und Glauben, daß dieses Unser Antheil zu Steinbach, samt aller seiner Zugehörde, niemanden anderst verfest, verkauft, noch in keine Wege beschweret, und daß Wir ihme auch in Kraft dieses rechte aufrichtige immer und ewig währende Wehrschafft thun wollen und sollen / alles bey Verpfändung Unserer gegenwärtiger und zukünftiger Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, sich daran, als in geurtheilter Sachen, Executive zu erholen, und sich seines Gefallens darinnen zu immitiren, und daß Wir diesen Erbkauf und Verkauf zu ewigen Tagen nicht wiederrufen, noch daß solches geschehe, veranlassen wollen, weder durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder andere, wer die auch seyn mögen, solches geschehen zu lassen.

Dessen zu wahrer Urkund und Vesthaltung haben Wir nicht allein diesen Erb- Kauf- Brief eigener Handen unterschrieben, und Unser Gräflich Insiegel vordrücken lassen, sondern auch auf Unser Ersuchen, des Hochgebohraen Unseres freundlich geliebten Brudern **Friederichs Emichs** Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrns zu Alpremont, Liebden solchen mit dessen Clausalen Inhalt rauffeiret, darinnen consentirt und solchen ebenmäßig eigenhändig unterschrieben, und Dero Gräflich Insiegel hieran hangen und drücken lassen, so geschehen Emichsburg den 17ten Aug. 1665.

(L. S.) Friederich Emich Graf zu Leiningen.

(L. S.) Johann Philips Graf zu Leiningen.

C.

C.  
COPIA

Schellartischen Lehen-Briefs, de An. 1668.

Wir Friederich Emich, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspemont, &c. Urkunden und bekennen hiermit jedermanniglich (mit diesem Brief, daß Wir aus wohlbedachtem Rath, aus sonderlich Uns darzu bewegenden Ursachen, deme Wohl: Edlen und Besten, Unserm lieben getreuen Johann Christophen von Schellard, allen seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, zu einem rechten Lehen aufgetragen, und zu Lehen gegeben haben, geben und lehen ihme auch in Kraft dieses, Unsern 4ten Theil des Dorfs Steinbach, immasen selbiges Unsere Vorfahren gehabt, mit aller Oberherrlichen Recht und Gerechtigkeit, Gericht, Leuten, Frohn und Dienstbarkeiten, Schatzung, Gülden, Zinffen, Aecker, Wiesen, Gewald, Wasser und Weyden, Fischen, Jagden und Hagen, wie das immer Nahmen haben kan oder mag, dergestalt, daß er und seine eheliche Leibes Erben führohin, so oft es sich von Lehens-Rechten eigenen wird, solches bey Uns und Unsern Erben, Grafen zu Leiningen, empfangen, vermannen, auch derowegen Uns treu, hold und gewärtig seyn sollen &c. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unsere Unterthanen den Eyd und Pflichten, damit sie Uns zugethan, erlassen, und an ihme Unsern Lehen-Mann von Schellart verwiesen, auch ihme und seine eheliche Leibes-Erben in rechte wahre Possession gesetzt: So geschehen zu Hartenburg den 9ten Aprilis, Anno Eintausend, Sechshundert, Sechzig und Acht &c.

## D.

Lehen-Brief de anno 1343. vor Eberhard Tauben und Friederich seinen Bruder, worinnen denselben ein Hofgen, gelegen zur Lon, zu Lehen gegeben wird.

Ex Actis 1343.

Wir Graffe Heinrich von Nassau und Graf Otto Unser Sohn bekennen Uns an diesem gegenwärtigen Briefe: Obwohl  
D 3  
längst

längst Krieg und Zwenunge ist gewesen, zwischen Herrn Eberhard  
 Tauben Rittern vnnnd Friderichen seinem Brudern, einem Webe-  
 linge von einer Seiten, vnnnd Hillin verlassnen Wittib Weyland  
 Hannemanns von Nüssen, Johann vnnndt Asmannne ihren Söh-  
 nen, von der andern Seiten, um einen Hof, gelegen zu Lohbe, vnnndt  
 alle die Guth, die dazzu gehören, die vor weilen waren Hannemanns  
 von Nüssen ihres Wirts vnnndt Vatters, sie seyen ersucht, oder un-  
 ersucht, ahn Aeckern, ahn Wiesen, Wayden, Wäldern, Was-  
 fern, wo denn sie gelegen seynd, oder wie man sie genennen mag,  
 des giengen die Partheyen beiderseith dar, vnnndt huben die Hände  
 auf, vnnnd schwuren zu den Heiligen, umb dies vorgeschriben Guth  
 vor sich und alle ihre Erben unnnndt Nachkommeling, immer ewig-  
 lich, steeth unndt gänglichen ein veste Süne zu halten; da gab Herr  
 Eberhard Taube vnnndt Friderich sein Bruder der ehegenanten Hil-  
 len und ihren zween Söhnen funfzig Marck Siegenischer Wehe-  
 runge: da stunden dieselbe Hillin, Johann unnnndt Asmann ihre  
 Söhne vor sich, ihre Geschwister unndt alle ihre Nachkömmlinge,  
 vnnndt trugen Uns mit Hand und Mund uf den vorgeschriben Hof  
 vnnndt dies Guth, und bathen vns Grafen Heinrichen vnnndt Graf  
 Otten die ehegedachte, daß wir sie zu rechten erblichen Lehen ley-  
 hen solten, Herrn Eberhard Tauben unnnndt Friderich seinen  
 Brudern vnnndt ihren Erben von beyden Seiten: Des erkennen  
 wir Uns, daß wir das gethan haben, vnd leyhen sie in und  
 mit allen Rechten und Nutzen, als dazzu gehörend, an diesem  
 Brief zu rechten erblichen Lehen, vnnndt wäre das Sache, daß  
 die Grad von ihren Söhnen austürben, so sollen sie gefallen auf  
 ihre Töchter, alsdann sie uf uns die vorgenannte Grafen oder  
 Unser Erben nicht ersterben solten: Bey diesen Sachen ist ge-  
 west vnnndt seyndt Gezeugen der Edle Herr Graf Siegfried von  
 Wedeckenstein, Herr Morich von Burbach, Herr Ebert der al-  
 te von Hayger, und der junge Ebert von Hayger, Rittere,  
 Herr Allof der Capellan zu Dillenburg, Sobelle von der Hee-  
 se, Heinrich von Hayger, Vilgerim von dem Steine, Ebert  
 Herr Curt Sohn von Hayger, Wepellinge, Hapete der Schmit  
 von Hayger, und mehr guter Leute, und haben Wir Graf Hein-  
 rich

rich von Nassau, vor Uns und Otten Unfern Sohn, zu Urkundt dies unser Inseigel an diesen Brief gehangen. Datum am Margrethen=Tag Anno Domini Milleesimo trecentesimo quadagesimo tertio &c.

## E.

Extract Lehen=Reverles von Johann Christoph von Schellart de Anno 1668.

**I**ch Johann Christoph von Schellart urkunde und bekenne hiermit, daß ich von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Emichen Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspremont &c. zur Lehen für mich und meine eheliche Leibes=Erben empfangen habe, einen vierdten Theil des Dorfs Steinbach, vermög Lehen=Briefs also lautend . . . Und daß ich demnach von wegen solchen Lehens Ihre Hochgrässichen Gnaden und Dero Erben und Nachfolgern, treu, hold, und gewärtig zu seyn, und alles dasjenige / so einem treuen Lehens Mann obliegt und gebühret zu thun, für mich und meine eheliche Leibes=Erben eydlichen angelobet und versprochen; Urkundlich meiner Hand=Unterschrift und Pittschafft; Hartenburg den 9ten Aprilis 1668.

(L.S.) Johann Christoph von Schellart.

## F.

**D**aß in dem bey Hochgrässich = Leiningen = Hartenburgischen Cankley=Registratur mir vorgewiesenen Aurchentischen Concept von dem Schellartischen Lehen=Brief de Anno 1668. daß in dem Composiro Erb=Lehen enthaltene vor 2. Wort Erb dergestalten durchstrichen sich befinde, daß man es kaum erkennen könne,

Könne, nicht minder auch im Concept der Eod. Anno ausgestellten Reversalien durchstrichen worden, sofort auch der auf Pergament geschriebenen mit einem dran hangenden ohnverlegten Siegel mir vorgezeigten Original-Revers, wie vorsehender Extractus sub Lit. E. besaget, nach dem Concept expediret und das Wort Lehen gesetzt, der Lehen-Brief auch, so in dem Extractu ausgelassen worden, nach dem Concept sub Lit. C. denen Reversalibus inserirt worden seye, solches attestirt nach deutlicher Ablefung genügsamer Einsehung. Dürckheim an der Hardt, den 13ten April 1739.

Johann Friederich Lauckhard, Not. Cæl. Publ.  
Juratus.







*Ke903*

**ULB Halle**

3

006 205 631







<sup>34</sup>  
Rechtliches Gutachten, <sup>58</sup>  
der

Juristen Facultät

bey Se. Königl. Majestät in Schweden Hochfürstl.  
Hess. Universität zu Marburg,

in Sachen *an Klage*

verwittibter Frau von HE-  
RESSEM, gebührer von Schel-  
lard, modo Freyherrn von  
Sturmsfeder,

CONTRA

die Herren Brasen zu Wei-  
ningen, Gartenburg und  
Dachsburg. *KL 903*

Die Feudal-Quart des Dorfs  
Steinbach betreffend.

MARBURG/  
bey Philipp Casimir Müller 1740.